**Verpflichtung zur Auskunftserteilung**

**gemäß § 97a nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

**Hilfe für**

**Derzeitige Art der Hilfe:** **gemäß §** **SGB VIII**

**Beginn der Hilfe:**

Sehr geehrte     ,

um feststellen zu können, in welchem Umfang ein Kostenbeitrag zu erheben ist, bitten wir Sie den beigefügten Fragebogen vollständig ausgefüllt und mit entsprechenden Belegen aus dem Jahr 2014 bis spätestens       an uns zurück zu senden.

Sollten Sie aktuell über ein erheblich geringeres Einkommen als im Vorjahr verfügen oder Sozialleistungen erhalten, bitten wir zusätzlich um Zusendung dieser Nachweise. Diese Angaben können sich zu Ihren Gunsten, auf die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages auswirken.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich aus § 97a SGB VIII. Sie können die Auskunft nur verweigern, soweit Sie sich selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr.1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Sollten Sie Hilfe bei der Beantwortung der Fragen benötigen oder sich im persönlichen Gespräch zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen äußern wollen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie ggf. telefonisch einen Termin mit uns.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei uns,      , unter der im Briefkopf angegebenen Adresse schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

Erklärung zur Kostenbeitragspflicht